

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1. Begriffsbestimmungen
- 2. Vertragsschluss Zahlung
- 3. Benutzung des Apartments
- 4. Beginn und Ende der Beherbergung
- 5. Rücktritt und Stornierung
- 6. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

2. Begriffsbestimmungen

• **"Beherberger**": Ist eine natürliche oder juristische Person, die Gäste gegen Entgelt beherbergt.

Beherberger: Sonnenwohnen GmbH

Tel: +43 664 380 49 82 Mail: office@sonnenwohnen.at Web: www.sonnenwohnen.at

- "Gast": Ist eine natürliche Person, die Beherbergung in Anspruch nimmt. Der Gast ist in der Regel zugleich Vertragspartner. Als Gast gelten auch jene Personen, die mit dem Vertragspartner anreisen (zB Familienmitglieder, Freunde etc).
- "Vertragspartner": Ist eine natürliche oder juristische Person des In- oder Auslandes, die als Gast oder für einen Gast einen Beherbergungsvertrag abschließt.
- "Konsument" und "Unternehmer": Die Begriffe sind im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes 1979 idgF zu verstehen.
- "Beherbergungsvertrag": Ist der zwischen dem Beherberger und dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag, dessen Inhalt in der Folge n\u00e4her geregelt wird.

2. Vertragsschluss - Zahlung

- Der Beherbergungsvertrag kommt durch die Annahme der Bestellung des Vertragspartners durch den Beherberger zustande. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn die Partei, für die sie bestimmt sind, diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann, und der Zugang zu den bekannt gegebenen Geschäftszeiten des Beherbergers erfolgt.
- Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag unter der Bedingung abzuschließen, dass der Vertragspartner eine Anzahlung oder die gesamte Zahlung leistet. Erklärt sich der Vertragspartner mit der Anzahlung (schriftlich oder mündlich) einverstanden, kommt der Beherbergungsvertrag mit Zugang der Einverständniserklärung über die Bezahlung der Anzahlung des Vertragspartners beim Beherberger zustande. Die Anzahlung ist innerhalb 7 Werktagen ab

Rechnungserhalt zu bezahlen. Wenn die Anzahlung nicht fristgerecht geleistet wird, kann der Beherberger vom Beherberungsvertrag zurücktreten.

- Der Restbetrag auf die etwaig geleistete Anzahlung ist bis zur Ankunft bzw. CheckIn auf das Konto der Sonnenwohnen GmbH zu überweisen. Die Kosten für die
 Geldtransaktion (zB Überweisungsspesen) trägt der Vertragspartner. Für Kreditund Debitkarten gelten die jeweiligen Bedingungen der Kartenunternehmen.
- Die Anzahlung ist eine Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt.
- Derzeit sind bei Buchung auf der Webseite die Zahlung per Paypal und per Rechnung möglich.

3. Nutzung und Instandhaltung des Apartments

- Das Apartment wird ausschließlich zu Zweitwohnzwecken verwendet und dient dem Mieter nicht als Hauptwohnsitz im Sinne des § 66 JN. Der Mieter bestätigt, dass ihm das Apartment nicht zur Befriedigung seines dringenden Wohnbedürfnisses dient, sondern als Zweitwohnung wegen eines durch Erwerbstätigkeit verursachten vorübergehenden Ortswechsels oder zu Zwecken der Erholung bzw. Freizeitgestaltung.
- Vermietet ist nur der Innenraum des Apartments, nicht aber die Außenflächen, Gänge, Fassaden oder sonstige allgemeine Teile der Liegenschaft oder des Gebäudes. Ein Kellerabteil wird nicht mit vermietet.
- Dem Gast ist die Haltung von (Haus-)Tieren gestattet. Das Haustier muss dem Vermieter bekannt gegeben werden. Der Gast haftet für den Schaden, den mitgebrachte Tiere anrichten, entsprechend den für den Tierhalter geltenden gesetzlichen Vorschriften (§ 1320 ABGB).
- Der Gast verpflichtet sich, die gemieteten Räumlichkeiten samt Inventar pfleglich zu behandeln oder vor jeglichen Schäden zu bewahren. Während der Mietzeit entstandene Schäden an der Ferienwohnung und auf dem Wohngrundstück bzw. Fehlbestände am Inventar hat der Mieter zu ersetzen, es sei denn, er weist nach, dass ihn selbst und die ihn begleitenden Personen an der Entstehung des Schadens oder des Fehlbestandes kein Verschulden trifft. Feststellung zur Unvollständigkeit des Inventars oder bestehender bzw. eingetretener Mängel am Mietobjekt hat der Mieter unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen, andernfalls stehen dem Vermieter darauf beruhende Ersatzansprüche zu.

4. Beginn und Ende der Beherbergung

- Der Vertragspartner hat das Recht, so der Beherberger keine andere Bezugszeit anbietet, die gemieteten Räume ab 14.00 Uhr des vereinbarten Tages ("Ankunftstag") zu beziehen.
- Die gemieteten Räume sind durch den Vertragspartner am Tag der Abreise bis 11.00 Uhr freizumachen. Der Beherberger ist berechtigt, einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen, wenn die gemieteten Räume nicht fristgerecht freigemacht sind.

• Eine gesonderte Vereinbarung mit dem Beherberger über zB. einen "Late-Check Out oder Early-Check-In" sind bei Verfügbarkeit möglich.

6. Rücktritt und Stornierung

- Bis spätestens 7 Werktage vor dem vereinbarten Ankunftstag des Vertragspartners bzw. Gasts kann der Beherbergungsvertrag seitens des Vertragspartners / Gastes kostenlos durch einseitige Erklärung aufgelöst werden. Bei Stornierung innerhalb der letzten 7 Werktage vor Anreise ist eine Stornogebühr im Außmaß von 50% des Gesamtbetrages zu bezahlen bzw. verfällt eine etwaige Anzahlung.
- Auch wenn der Gast die reservierte Ferienwohnung nicht in Anspruch nimmt, ist er dem Beherberger gegenüber zur Bezahlung des vereinbarten Entgeltes verpflichtet.
- Dem Beherberger obliegt es, sich um eine anderweitige Vermietung der nicht in Anspruch genommenen Räume den Umständen entsprechend zu bemühen (§ 1107 ABGB).

6. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

- Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Beherbergungsbetrieb gelegen ist.
- Dieser Vertrag unterliegt österreichischem formellen und materiellen Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts (insb IPRG und EVÜ) sowie UN-Kaufrecht.
- Ausschließlicher Gerichtsstand ist im zweiseitigen Unternehmergeschäft der Sitz des Beherbergers, wobei der Beherberger überdies berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderem örtlichem und sachlich zuständigem Gericht geltend zu machen.
- Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz bzw gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, geschlossen, können Klagen gegen den Verbraucher ausschließlich am Wohnsitz, am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder am Beschäftigungsort des Verbrauchers eingebracht werden.
- Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (mit Ausnahme Österreichs), Island, Norwegen oder der Schweiz, hat, ist das für den Wohnsitz des Verbrauchers für Klagen gegen den Verbraucher örtlich und sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.